

Zur Vorlage beim Hausarzt

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Bescheinigung über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,
es wird hiermit bescheinigt, dass die nachfolgend genannte Person

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	Wohnort:

über folgenden Impfschutz verfügt (Nachweis lag vor):

- 1. und 2. Masernschutzimpfung: _____
- Immunität gegen Masern besteht.
- Wegen einer medizinischen Kontraindikation ist eine Masernschutzimpfung nicht möglich.

Name des Arztes: _____

Stempel:

Datum und Unterschrift des Arztes

Informationen zum Inkrafttreten des „Masernschutzgesetzes“ bei Neueinstellungen ab 01.03.2020

Der Bundestag beschloss am 14.11.19 das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), das am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat gebilligt wurde. Das Gesetz änderte mehrere, schon bestehende Rechtsvorschriften (unter anderem auch § 20 IfSG), die zum 01.03.20 in Kraft treten. Betroffen von der neuen Rechtsvorschrift sind unter anderem Personen, die in Krankenhäusern oder anderen Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs.3 S.1 IfSG tätig sind.

Das müssen wir als Krankenhaus nun unternehmen:

1. Erforderlicher Masernschutzes nach §20 IfSG

Die Pflicht zum Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes (§ 20 Abs. 8 IfSG) besteht u.a. für Mitarbeiter/innen, die **ab dem 01.03.2020 eingestellt** werden. Sie müssen diesen Nachweis über den erforderlichen Impfschutz **vor Antritt der Stelle** vorlegen.

2. Der Nachweis erfolgt durch beiliegendes/umseitiges Formular (bitte vom Hausarzt ausfüllen lassen):

- Der Arzt bestätigt die erfolgreiche Masernschutzimpfung nach der Impfung bzw. anhand eines Impfausweises oder einer Impfbescheinigung.
- Der Arzt bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern besteht oder aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung nicht möglich ist.
- Eine staatliche Stelle oder Einrichtung (die ebenfalls unter diese Rechtsvorschrift fällt) bestätigt, dass der geforderte Nachweis bereits vorgelegt wurde (Nachweisformular der Einrichtung).

3. Impfmöglichkeiten

- **Hausarzt:** Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die von der STIKO (Ständige Impfkommission am Robert Koch Institut) empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern. Die Kosten tragen die Krankenkassen.
- Sofern der Immunstatus nicht nachweisbar ist (z.B. Masernerkrankung im Kindesalter, über die keine ärztliche Dokumentation mehr besteht), gibt es die Möglichkeit einer serologischen Testung auf Masern-Antikörper (Titer-Bestimmung). Die Kosten hierfür sind vom Betroffenen zu zahlen.

Wichtiger Hinweis:

Kann vor Aufnahme der Tätigkeit der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden, darf die Klinik nach § 20 Abs. 9S IfSG die betreffende Person nicht beschäftigen!

Wir bitten Sie deshalb, den erforderlichen Nachweis Impfschutz zeitnah in der Personalabteilung einzureichen oder sich bei fehlendem Impfschutz an Ihren Hausarzt zu wenden.